Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

vom 21. März 2005

2

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz / SubG - BGS 721.54) vom 22. September 1996 und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung¹.

§ 2 Organisation

- Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- Zur Ausschreibung des Auftrages (§ 16 Abs. 1 SubG) und zur Einladung zur Angebotsabgabe (§ 19 SubG) sowie zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge im Rahmen des Budgets bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

- Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.
- 2 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
 - c) 100'000 Franken bei Lieferungen.
- 3 Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Januar 2005

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. März 2005

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad